Förderrichtlinien Chancengerechtigkeit und Vielfalt der Stadt Ulm

Die Stadt Ulm möchte mit der Förderung Vorhaben unterstützen, die Bezug haben zur Vielfalt, Internationalität, Frauenempowerment, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion in Ulm, die positive Wahrnehmung und Sichtbarkeit von Vielfalt und Chancengerechtigkeit in der Stadtgesellschaft unterstützen und das Engagement der Bürger*innen fördern.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

(1) Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl. Es fördert das Zusammenleben in Vielfalt, insbesondere mit Bezug auf die Kriterien Herkunft, Weltanschauung oder Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, mit und ohne Behinderung und leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Leitgedanken "Ulm: Internationale Stadt", den Zielen von "ulm inklusiv" oder von den Ansätzen des Frauenbüros, Kommunale- Gleichstellungsbeauftragte. Es fördert gegenseitige Begegnungen und Chancengleichheit.

(2) Vorhaben sollten

- sich durch hohe Qualität auszeichnen.
- unterschiedliche Partner*innen in Kooperation bringen.
- die verschiedenen Kriterien der Vielfalt verbinden (Frauen und Internationalität, Inklusion und Religion etc.).
- besonders innovativ sein.

Kooperationen sind für die Förderung erwünscht. "Kooperation" ist die gemeinsame inhaltliche Planung und/oder Umsetzung des Vorhabens.

(3) Die Förderung kann beantragt werden als

a) Anschubfinanzierung oder

b) als Projektförderung oder

c) als mehrjährige Projektförderung.

(4) Die Förderung kann nicht zusammen mit einer Förderung durch andere städtische Bereiche kombiniert werden; eine Mehrfachförderung ist in der Regel ausgeschlossen. Weitere Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Kommune, Stiftungen usw. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm vom 20.06.2001 in der jeweils gültigen Fassung, sofern im Förderbescheid keine besonderen Regelungen getroffen werden.

(6) Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

§ 2 Allgemeine Regelungen zum Antrag

(1) Antragsberechtigt sind Initiativen, eingetragene Vereine, Organisationen, Einrichtungen und sonstige Vereinigungen (Förderberechtigte). Städtisch geförderte Einrichtungen sind antragsberechtigt, wenn das Vorhaben abgegrenzt und nicht bereits Gegenstand der bestehenden Förderung ist. Städtische Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

(2) Die/der Antragsteller*in muss in Ulm ansässig sein (Sitz der/des Förderberechtigten) oder ihren/seinen zentralen Wirkungsort in Ulm haben.

(3) Vor der Einreichung des Antrags soll sich die/der Antragsteller*in in der Regel durch die Stadt Ulm, Team Chancengerechtigkeit und Vielfalt, beraten lassen.

(4) Der Antrag muss spätestens sechs (6) Wochen vor Beginn des Projekts gestellt werden. Ausnahmsweise kann eine "Frühstart-Bescheinigung" ausgestellt werden, wenn das Projekt nach Antragstellung, aber vor der Förderzusage beginnen soll. Der frühe Projektbeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko der/des Antragstellenden.

(5) Die/der Antragsteller*in bietet selber, mit ihrem/seinem Verein/ ihrer/seiner Initiative/ als Einrichtung und bei der Umsetzung des Vorhabens und den dabei eingesetzten Personen Gewähr für die Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und steht weder selber als Person noch als Organisation unter Beobachtung des Verfassungsschutzes.

(6) Die/der Antragsteller*in und ihre/seine Kooperationspartner*innen sind geeignet und befähigt, das Vorhaben erfolgreich umzusetzen, die Fördermittel zu verwalten und abzurechnen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

(2) Er ist schriftlich unter Verwendung der Vordrucke auf der Homepage zu stellen.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit
- einer aussagekräftigen Beschreibung des Vorhabens
- einem Zeitplan
- einer kurzen Darstellung der Aktivitäten des/der Antragstellenden
- einem Finanzplan mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen. Zuwendungen durch die Stadt Ulm sind von anderen Einnahmequellen zu unterscheiden. Bei mehrjährigen Vorhaben sind die Angaben pro Haushaltsjahr und Gesamtprojekt zu machen.

§ 4 Bewilligung und Verfahren

(1) Über die Bewilligung des Antrags entscheidet eine Jury. Sie entscheidet über die Mittelbewilligung nach Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen. Damit ein Antrag als bewilligt gilt, müssen zwei Drittel (2/3) der an der Abstimmung teilnehmenden Jurymitglieder dem Antrag zustimmen. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(2) Sie setzt sich zusammen aus drei (3) sachkundigen Mitgliedern des Internationalen Ausschusses, einem Mitglied des Inklusionsbeirats, einem Mitglied des Frauenforums, drei Vertreter*innen des Teams Chancengerechtigkeit und Vielfalt (je eine Person pro Fachkompetenzbereich: Koordinierungsstelle Internationale Stadt, Frauenbüro/ Komm. Gleichstellungsbeauftragte, Inklusion) und einer Vertretung des Stadtjugendrings. Die Einberufung der Jury geschieht durch das Team Chancengerechtigkeit und Vielfalt. Die Jury kann in Präsenzsitzungen, Audio bzw. Videomeetings oder im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren entscheiden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmer*innen, soweit diese Richtlinien nichts Abweichendes bestimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Jurymitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

(3) Der Antrag muss mindestens sechs (6) Wochen vor Beginn des Projekts gestellt werden. Es werden nur so lange Anträge angenommen, wie Mittel verfügbar sind. Ein Hinweis zur Mittelverfügbarkeit wird durch die Stadt Ulm, Sachgebiet Chancengerechtigkeit und Vielfalt, auf der Webseite öffentlich bekanntgegeben.

§ 5 Zuwendung, Prüfungsrecht, Führungszeugnisse

(1) Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege des Vorhabens einzusehen und zu prüfen.

(4) Bei Projekten mit Minderjährigen sind unmittelbar nach der Bewilligung erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß § 30 a Abs.1 Nr.2 BZRG vorzulegen für haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte, die zur Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger eingesetzt werden oder für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens schriftlich vorgelegt werden. Bei mehrjährigen Vorhaben ist ein jährlicher Zwischenbericht im 1.Quartal des folgenden Kalenderjahres vorzulegen (Sach- und Finanzbericht). Für die Berichte sind die Vordrucke auf der Homepage zu verwenden.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus

   a. einem aussagekräftigen Sachbericht. Bei Veranstaltungen sollen die Teilnehmendenzahlen angegeben werden.

   b. einem finanziellen Nachweis. Belege sind im Original vorzulegen. Kopien sind nur ausnahmsweise zugelassen.

   Es kann nur abgerechnet werden, was beantragt und bewilligt wurde. Nicht abgerechnet werden können Eigenhonorare, Verwaltungspauschalen und Preisgelder.

~~(3)~~ Wesentliche Abweichungen vom geplanten Vorhaben müssen von der Stadt Ulm, Team Chancengerechtigkeit und Vielfalt, vorab genehmigt werden. Hierzu ist die Stadt Ulm sofort, wenn sich die Abweichungen ergeben, zu informieren. Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sich wichtige Projektinhalte ändern oder wenn sie mehr als 10% der jährlichen Fördersumme betrifft.

~~(4)~~

~~(5)~~

(3)

§ 7 Rückzahlung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

a. sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht.
b. sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
c. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.

Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, soweit

a. die Zuwendung nicht in Anspruch genommen wird oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen,
b. nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Das Vorhaben ist durch Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist unter Verwendung der Logos der Stadt Ulm und des Teams Chancengerechtigkeit und Vielfalt auf die Förderung durch die Stadt Ulm hinzuweisen.

§ 9 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen des Antragsverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens für die Förderung.

Zum Ausschluss einer Mehrfachförderung können Daten und Angaben des Förderantrags an andere Dienststellen der Stadt weitergegeben werden.

§ 10 Förderung für Projekte und Veranstaltungsreihen

(1) Diese Förderung für Projekte und Veranstaltungsreihen unterstützt

a. abgrenzbare Vorhaben
b. mehrjährige Vorhaben bis zu einer Laufzeit von bis zu drei (3) Jahren
c. gesellschaftspolitische Veranstaltungsreihen, auch als mehrjährige Veranstaltungsreihen mit einer Laufzeit von bis zu drei (3) Jahren

(2) Wiederkehrende Vorhaben können gefördert werden, wenn sie von besonderer Bedeutung für die Stadtgesellschaft sind.

(3) Gefördert werden Projekte mit einer Antragssumme bis zu 1500 €, bei mehrjährigen Vorhaben bis zu 1500 € pro Jahr.

(4) Mehrjährige Vorhaben erhalten eine Förderung pro Haushaltsjahr sowie die Perspektive auf eine weitere Förderung im nächsten Haushaltsjahr, abhängig von der Haushaltslage. Die definitive Förderzusage sowie deren Auszahlung erfolgen pro Haushaltsjahr.

§ 11 Änderungen der Förderrichtlinien Chancengerechtigkeit und Vielfalt der Stadt Ulm

Richtlinienänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Jurymitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 08~~XX~~.03~~XX~~.~~XXXX~~2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 01.06.2021.